



Sitzung vom: 27. April 2021
Beschluss Nr.: 405

Interpellation betreffend straffällige Asylanten in der Asylunterkunft Glaubenberg: Beantwortung.

Der Regierungsrat beantwortet

die Interpellation betreffend straffällige Asylanten in der Asylunterkunft Glaubenberg (54.21.04), welche Kantonsrat Albert Sigrist, Giswil, sowie sieben Mitunterzeichnende am 18. März 2021 eingereicht haben, wie folgt:

1. Gegenstand der Interpellation

Der Interpellant ersucht den Regierungsrat, verschiedene Fragen zu straffälligen Asylsuchenden aus der Bundesasylunterkunft Glaubenberg zu beantworten. Er begründet seinen Vorstoss zusammenfassend damit, dass er als Stiftungsratspräsident der Alterssiedlung dr`Heimä Giswil Zeuge geworden sei, wie die Polizei dort Ermittlungen wegen eines Einbruchs durchgeführt habe. Im Verlaufe der Ermittlungen sei bewiesen worden, dass die gleiche Täterschaft auch in der unmittelbaren Nachbarschaft eingebrochen sei. Die Polizei habe diese Straftaten und weitere ähnliche Straftaten Personen aus dem Bundesasylzentrum Glaubenberg zuordnen können. Weitere bekannte Probleme würden den Postautoverkehr betreffen, aber auch Diebstähle in Dorfläden von Sarnen oder Drogenmissbrauch im öffentlichen Raum in Sarnen.

2. Vorbemerkungen

Am 6. November 2015 wurde in der Truppenunterkunft auf dem Glaubenberg ein temporäres Bundesasylzentrum eröffnet. Der Betrieb des Bundesasylzentrums auf dem Glaubenberg war zunächst befristet bis Mitte 2019 und wurde danach befristet verlängert bis Mitte 2022. Die maximale Auslastung war bis Ende Februar 2019 auf 240 Betten und seither auf 340 Betten festgelegt.

Mit der Neustrukturierung des Asylwesens werden seit dem 1. März 2019 die Asylverfahren in der Schweiz in sechs Asylregionen in einem beschleunigten Verfahren durchgeführt. Jede Region verfügt über ein Bundesasylzentrum mit Verfahrensfunktion und bis zu vier Bundesasylzentren ohne Verfahrensfunktion. Die Mehrheit der Asylverfahren soll während des Aufenthalts in einem Bundesasylzentrum innerhalb von 100 Tagen (beschleunigte Verfahren) beziehungsweise 140 Tagen (sogenannte Dublin-Verfahren) rechtskräftig entschieden und vollzogen werden. Die übrigen Gesuche im „erweiterten Verfahren“ sollen nicht länger als ein Jahr dauern.

Die Zentralschweiz bildet mit dem Tessin eine Asylregion. Das Bundesasylzentrum mit Verfahrensfunktion befindet sich im Kanton Tessin und das Bundesasylzentrum ohne Verfahrensfunktion befristet auf dem Glaubenberg. Im Bundesasylzentrum Glaubenberg halten sich überwiegend Personen auf, deren Asylverfahren unter das Dublin-Abkommen fallen oder deren Asylge-

suche abgelehnt wurden. Die Asylsuchenden warten hier auf ihre Rückführung. Diese Asylsuchenden bleiben im Bundesasylzentrum und werden nicht mehr einem Kanton zugewiesen, ausser wenn ihre Wegweisung nicht innerhalb der Gesamtdauer von 140 Tagen vollzogen werden kann. Der Kanton Luzern vollzieht die Wegweisungen ab dem Bundesasylzentrum Glaubenberg gestützt auf eine entsprechende Vereinbarung mit dem Kanton Obwalden.

Für den Betrieb des Bundesasylzentrums auf dem Glaubenberg ist der Bund bzw. das Staatssekretariat für Migration (SEM) zuständig. Das SEM hat für den Bereich Betreuung eine Vereinbarung mit der Asyl-Organisation Zürich und für den Sicherheitsbereich eine Vereinbarung mit der Securitas AG und der Firma VüCH AG abgeschlossen. Die Securitas AG ist für die Sicherheit innerhalb des Bundesasylzentrums zuständig und macht drei Mal täglich Patrouillendienst im Gebiet Langis (Restaurant und Parkplatz). Die weitere externe Patrouillentätigkeit im Raum Schwendi und Sarnen erfolgt durch die VüCH AG.

Im Bundesasylzentrum gelten unter der Woche Ausgangszeiten von 9 bis 17 Uhr. Diese Regelung gilt aufgrund der Corona-Pandemie aktuell auch am Wochenende, d. h. die Asylsuchenden dürfen auch an den Wochenenden nicht mehr ausserhalb des Bundesasylzentrums übernachten.

Als Standortkanton des Bundesasylzentrums erhält der Kanton eine „Kompensation“. Mit dem Betrieb des Bundesasylzentrums hat der Kanton Obwalden weniger Zuweisungen von Personen in die kantonale Zuständigkeit.

Die Fragen des Interpellanten beziehen sich ausschliesslich auf Asylsuchende, die im Rahmen der Zuständigkeit des Bundes im Bundesasylzentrum Glaubenberg untergebracht sind. Sie betreffen nicht asylsuchende Personen, für deren Unterbringung und Betreuung der Kanton zuständig ist.

Bei den Personen für die der Kanton zuständig ist, handelt es sich primär um anerkannte Flüchtlinge (B-Ausweis), die einen positiven Asylentscheid erhalten haben sowie um vorläufig aufgenommene Personen und Flüchtlinge (F-Ausweis). Diese Personen bleiben i.d.R. in der Schweiz und sie werden mit spezifischen Integrationsmassnahmen unterstützt, damit sie möglichst rasch selbstständig und finanziell unabhängig leben können.

3. Beantwortung der Fragen

3.1 Wie beurteilt der Regierungsrat diese aktuellen Straftaten von Asylanten von der Asylunterkunft Glaubenberg?

Der Regierungsrat erachtet es generell als stossend, wenn sich Personen nicht an das geltende Rechtssystem halten, dies unabhängig vom ihrem Aufenthaltsstatus in der Schweiz.

In der zweiten Jahreshälfte 2020 gingen bei der Kantonspolizei vermehrt Meldungen im Zusammenhang mit Asylsuchenden in und um das Bundesasylzentrum Glaubenberg ein. Mit der momentan tiefen Belegung im Bundesasylzentrum ist dies aktuell nicht mehr feststellbar.

3.2 Gibt es eine Statistik, von begangenen Straftaten von Asylanten von der Asylunterkunft Glaubenberg?

Eine solche Statistik ist aus polizeilicher Sicht nicht vorhanden. In der polizeilichen Kriminalstatistik ist der Wohnort einer mutmasslichen Täterschaft nicht erfasst.

Die Staatsanwaltschaft hat zu dieser Fragestellung ihre Daten soweit möglich rückwirkend analysiert und konnte folgende Zahlen erheben: In den Jahren 2016 bis 2021 (Stand: 24. März 2021) führte die Staatsanwaltschaft Strafuntersuchungen gegen 114 Personen, die ihre Meldeadresse zur Zeit der strafrechtlichen Beurteilung im Bundesasylzentrum Glaubenberg hatten. Im

gleichen Zeitraum haben sich insgesamt rund 4 600 Asylsuchende im Bundesasylzentrum aufgehalten. Dies zeigt, dass sich Asylsuchende überwiegend korrekt verhalten. Die Aufenthaltsdauer einer Person variiert von wenigen Tagen bis mehrere Monate. Seit Eröffnung haben sich die Asylsuchenden im Durchschnitt rund 40 Tage im Bundesasylzentrum aufgehalten.

3.3 Wenn ja, wie viel Prozent „Glaubenberg“ Asylbewerber sind aktuell in Straftaten verwickelt?

Ein konkreter Prozentsatz kann nicht ermittelt werden. Die Anzahl Personen, die sich im Bundesasylzentrum Glaubenberg aufhalten ist sehr dynamisch und kann täglich ändern. Es gibt daher keine stabile Bezugsgrösse, um eine prozentuale Aussage zu machen.

3.4 Wieviel Zeit muss die Polizei für Interventionen (mit Anfahrtsweg) im Asylzentrum Glaubenberg aufwenden, welche nicht für Patrouillen oder Prävention-Tätigkeit im Kanton Obwalden genutzt werden können?

Für Interventionen im Zusammenhang mit dem Bundesasylzentrum wird kein Zeitaufwand zu lasten von anderen Tätigkeiten wie Patrouillen oder Prävention aufgewendet. Während des Betriebs des Bundesasylzentrums wurden für die neu anfallenden Aufgaben befristet zwei zusätzliche Polizeistellen geschaffen, die vom Bund über eine Sicherheitspauschale entschädigt werden. Die Berechnung der Sicherheitspauschale basiert auf der aktuell maximalen Bettenzahl von 340 Plätzen und beträgt jährlich Fr. 373 000.–. Mit diesem Betrag sind die polizeilichen Aufwände im Zusammenhang mit dem Bundesasylzentrum Glaubenberg gedeckt.

3.5 Was für Massnahmen gedenkt der Regierungsrat zu veranlassen, um solche Straftaten sofort einzuschränken?

Bei einer Häufung von Meldungen oder besonderen Problemstellungen ist die Kantonspolizei jeweils umgehend in Kontakt mit der Zentrumsleitung und spricht mögliche Massnahmen ab. Das können vermehrte Aussenpräsenz des zentrumseigenen Sicherheitsdienstes, der Kantonspolizei, Personenkontrollen im und ausserhalb des Areals bis hin zur Umplatzierung einzelner Bewohner durch das SEM in andere Bundesasylzentren sein.

3.6 Mit was für Konsequenzen/Massnahmen müssen solche straffälligen Asylanter, nebst der ordentlichen Strafverfolgung rechnen?

Alle strafrechtlich relevanten Vorgänge werden zur Anzeige gebracht. Asylsuchende, welche die öffentliche Sicherheit und Ordnung gefährden oder durch ihr Verhalten den ordentlichen Betrieb des Bundesasylzentrums erheblich stören, können vom SEM in ein anderes Bundesasylzentrum verlegt oder in einem „besonderen Bundesasylzentrum“ untergebracht werden.

Im Rahmen der Neustrukturierung des Asylwesens wurden schweizweit zwei „besondere Bundesasylzentren“ geplant. In diesen „besonderen“ Bundesasylzentren werden Asylsuchende für maximal 30 Tage untergebracht, welche die öffentliche Sicherheit und Ordnung gefährden oder den Betrieb der normalen Bundeszentren erheblich stören. Das besondere Bundesasylzentrum in Le Verrières wurde Mitte Februar 2021 wieder in Betrieb genommen, nachdem es aufgrund einer schwachen Belegung im Sommer 2019 vorübergehend geschlossen war. In einem besonderen Bundesasylzentrum gelten für Asylsuchende striktere Ausgangsregeln und zudem sind die Sicherheitsvorkehrungen strenger als in anderen Bundesasylzentren.

3.7 Stimmt es, dass solche verübten Straftaten vielfach mangels Ressourcen bei den Strafverfolgungsbehörden (Staatsanwaltschaft) in einer Einstellungsverfügung enden, was bedeutet, solche Straftaten werden nicht weiterverfolgt oder bestraft?

Bei der Staatsanwaltschaft sind keine Verfahren aufgrund mangelnder Ressourcen eingestellt worden. Die Gründe, die zur Einstellung von Verfahren führen, werden nachfolgend unter Ziff. 3.8 dargelegt.

- 3.8 Wie viele ordentlich eingegangene Strafanzeigen von mutmasslichen „Glaubenberg“ Asylanten enden mit einer Einstellungsverfügung, d.h. bleiben straffrei?

Wie unter Ziff. 3.2 dargelegt, führte die Staatsanwaltschaft in den Jahren 2016 bis 2021 Strafuntersuchungen gegen 114 Personen durch, die ihre Meldeadresse zur Zeit der strafrechtlichen Beurteilung im Bundesasylzentrum Glaubenberg hatten. Davon wurden die Strafverfahren gegen 21 Personen eingestellt sowie gegen 9 nicht an Hand genommen. Von diesen 21 Einstellungs- und 9 Nichtanhandnahmeverfügungen ergingen 12 aufgrund nicht erfüllter Straftatbestände oder Prozessvoraussetzungen sowie 18 aufgrund eingetretener Verjährung. Bei den zufolge Verjährung erledigten Verfahren wiederum wurden gegen die beschuldigten Personen zunächst Strafbefehle erlassen. Nachdem diese Strafbefehle nicht zugestellt werden konnten (unter anderem weil die Personen bereits aus der Schweiz ausgeschafft worden oder untergetaucht waren), wurden die Personen zwecks Aushändigung der Strafbefehle ausgeschrieben. Blieb die Ausschreibung erfolglos, mussten diese Verfahren mit Eintritt der Verfolgungsverjährung eingestellt werden.

- 3.9 Gibt es Zahlen und Fakten, welche die Sarner Verkaufsläden/Geschäfte zusätzlich pro Jahr an Sicherheitskosten ausgeben, seit das Durchgangszentrum im Glaubenberg in Betrieb ist?

Der Regierungsrat hat keine Kenntnis von Sicherheitskosten, die von Sarner Fachgeschäften aufgewendet werden. Soweit bekannt, haben weder die Fachgeschäfte noch die Einwohnergemeinde Sarnen eigene Sicherheitsdienste engagiert.

Die für das Bundesasylzentrum vom SEM beauftragte Sicherheitsfirma VÜCH AG ist von Montag bis Freitag im öffentlichen Raum in Sarnen, aber auch in den Einkaufszentren präsent und führt Kontrollgänge durch. Die präventive Patrouillentätigkeit erfolgt insbesondere an folgenden „neuralgischen“ Punkten: Bushaltestelle Ei, Bahnhof Sarnen, Einkaufszentren, Colorbox Sarnen, Stalden, Schwanderstrasse, Seefeld (im Sommer). Auch die Kantonspolizei führt regelmässig Patrouillen durch und ist präventiv präsent.

- 3.10 Kann der Regierungsrat einheimischen ÖV-Kunden die Benützung, trotz den bekannten Sicherheitsbedenken und Nichteinhalten der Fahrpläne der Postautos, weiterhin empfehlen?

Die Sicherheit im öffentlichen Verkehr ist für die Reisenden gewährleistet. Die Kantonspolizei hat Kenntnis, dass es vereinzelt zu Schwierigkeiten mit Asylsuchenden aus dem Bundesasylzentrum gekommen ist. Die PostAuto AG hat sich diesbezüglich an die Leitung des Bundesasylzentrums gewendet und wird bei Bedarf das Gespräch mit ihr suchen, um Lösungen zu finden.

- 3.11 Kann der Regierungsrat nicht gegen angezeigte und bewiesene straffällige Asylanten, Rayonverbote verfügen, d.h. solche Delinquenten dürfen das Areal des Glaubenbergs während der gesamten Aufenthaltsdauer nicht mehr verlassen? (bei häuslicher Gewalt durchaus üblich)

Ein- und Ausgrenzungen als ausländerrechtliche Massnahme sind grundsätzlich möglich. Die zuständige kantonale Behörde (Abteilung Migration) kann gemäss Art. 74 des Ausländer- und Integrationsgesetzes (AIG; SR 142.20) einer Person die Auflage machen, dass sie ein ihr zugewiesenes Gebiet nicht verlassen oder ein bestimmtes Gebiet nicht betreten darf. Voraussetzung ist, dass diese Person die öffentliche Sicherheit und Ordnung stört oder gefährdet. Die Ein- oder Ausgrenzung darf jedoch nicht so eng begrenzt werden, dass er faktisch einem Freiheitsentzug gleichkommt. Entsprechend wurde es bisher als zielführender beurteilt, zusammen mit dem SEM eine Umplatzierung betroffener Personen in andere Bundesasylzentren zu prüfen. Aufgrund der Wiedereröffnung des besonderen Bundesasylzentrums in Les Verrières kann auch diese Möglichkeit für Umplatzierungen wieder genutzt werden. Im Frühling 2021 wurde bereits

für zwei Personen aus dem Bundesasylzentrum Glaubenberg eine Verlegung nach Les Verrières verfügt.

3.12 Wer kommt für die verursachten Sachbeschädigungen und Diebstähle auf? Geschädigte können ihre Ansprüche gegenüber der beschuldigten Person gemäss Art. 122 ff. Strafprozessordnung (StPO; SR 312.0) im Strafverfahren oder auf dem Zivilweg geltend machen. Einzig Personen, die durch eine Straftat in ihrer körperlichen, psychischen oder sexuellen Integrität unmittelbar geschädigt wurden, können gemäss Opferhilfegesetz unter bestimmten Voraussetzungen eine Entschädigung durch den Staat beanspruchen. Im Einzelfall sind Ereignisse möglicherweise auch durch private Versicherungen gedeckt.

3.13 Warum werden solche Vorkommnisse nicht für die Öffentlichkeit kommuniziert? Die Staatsanwaltschaft und die Gerichte sowie mit deren Einverständnis die Polizei können die Öffentlichkeit über hängige Verfahren informieren (Art. 74 StPO). Die Kantonspolizei richtet ihre Öffentlichkeitsarbeit dabei nach den Empfehlungen der Konferenz der Kantonalen Polizeikommandanten der Schweiz (KKPKS) aus. Vorkommnisse im Zusammenhang mit Gesuchstellerinnen und Gesuchtellern des Bundesasylzentrums fallen in der Regel aufgrund der Schwere der vermuteten Delikte nicht in Betracht für eine Veröffentlichung.

3.14 Weiss der Regierungsrat, wie viele Asylanten nach einem begleiteten Ausgang wieder in die Asylunterkunft zurückkehren oder einfach untertauchen? Asylunterkünfte sind keine geschlossenen Zentren, insofern gibt es auch keinen begleiteten Ausgang. Bewohnerinnen und Bewohner können sich jederzeit aus dem Asylverfahren zurückziehen und ausreisen. Wenn eine asylsuchende Person nicht mehr in das Bundesasylzentrum zurückkehrt und unauffindbar ist, wird ihr Asylgesuch abgeschrieben oder abgelehnt. In der Regel haben diese Personen die Schweiz verlassen. Seit Eröffnung des Bundesasylzentrums sind rund 950 Personen aus unbekanntem Gründen nicht mehr ins Zentrum zurückgekehrt.

Protokollauszug an:

- Kantonsratsmitglieder sowie übrige Empfänger der Kantonsratsunterlagen (mit Interpellationstext)
- Mitglieder des Regierungsrats
- Sicherheits- und Justizdepartement
- Staatsanwaltschaft
- Kantonspolizei
- Ratssekretariat Kantonsrat

Im Namen des Regierungsrats



Nicole Frunz Wallimann
Landschreiberin



Versand: 29. April 2021